

SMA GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkauf, Lieferung und Zahlung

Geltungsbereich

Für sämtliche Vertragsbeziehungen, sowohl für die Leistungserbringung jeglicher Weise als auch für die Lieferung von Produkten zwischen den Auftragnehmern (AN) und der SMA GmbH & Co. KG gelten ausschließlich die folgenden Geschäftsbedingungen bezüglich des Einkaufs, der Lieferung und der Zahlung. Im Folgenden wird die SMA GmbH & Co. KG als Auftraggeber (AG) und die Produktlieferungen sowie Leistungen als „Vertragsgegenstände“ bezeichnet. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erkennt der AG nur an, wenn diese durch seine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung Geltung erlangt haben. Auch wenn er Kenntnis über gegensätzliche Bedingungen des AN besitzt, gelten seine Geschäftsbedingungen. Der AG behält sich das Recht vor, von Einzelverträgen zurückzutreten, falls der AN den Geschäftsbedingungen ausdrücklich widerspricht. Ansprüche des AN sind in diesem Fall ausgeschlossen. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle zukünftigen Einzelverträge mit AN.

Geheimhaltung

Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Bestellungen und die damit verbundenen technischen und kaufmännischen Daten streng vertraulich zu behandeln. Dazu gehören Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Unterlagen und Informationen. Nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung darf der AN die übermittelten Informationen anderweitig verwenden oder Dritten mitteilen. Ebenfalls hat der AN seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Geheimhaltung zu verpflichten. Nach Erledigung des Auftrages ist der AN verpflichtet die genannten Unterlagen bei Aufforderung kostenfrei zurückzusenden. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst mit allgemeinem Bekanntwerden der vertraulichen Informationen und Unterlagen.

Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen mit rechtsverbindlicher Unterschrift erlangen Geltung. Lediglich durch schriftliche Bestätigung können mündliche Vereinbarungen gültig werden. Innerhalb von 10 Werktagen nach Zustellung muss der AN die Bestellung schriftlich annehmen. Tut er dies nicht, hat der AG das Recht auf Widerruf. Der AN hat eine

Woche Zeit, um dem AG eine Auftragsbestätigung zu senden. Die Auftragsbestätigung sichert die bestellte Ware in der bestellten Beschaffenheit zu.

Preise

Die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Preise sind Festpreise für die bestellte Ware inklusive sämtlicher Nebenkosten und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Nachforderungen jeglicher Art sind ausgeschlossen. Bei fehlenden Preisvereinbarungen schuldet der AG keine Vergütung für Lieferung oder Leistung.

Rechnung und Zahlung

(1) Die Lieferantenrechnungen müssen übersichtlich sein und folgende Informationen enthalten: Bestelldatum, Bestellnummer, Lieferdatum und Lieferort sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile einer Rechnung zwischen Unternehmern. Alle Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Adresse zu versenden. Rechnungen haben dem AG in zweifacher Form vorzuliegen.

(2) In Ermangelung weiterer Vereinbarungen erfolgt der Ausgleich mit gültigen Zahlungsmitteln nach Wahl des AG binnen 14 Tagen unter dem Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto. Die Frist beginnt mit Rechnungs- und vollständigem Wareneingang. Der Eingangsstempel ist maßgebend für den Zeitpunkt des Rechnungseingangs. Der AG darf Sicherheiten einbehalten, solange ihm ein Anspruch gegenüber dem AN zusteht. Bei fehlerhafter Lieferung kann der AG die Regulierung der Rechnung wertanteilig zurückhalten bis der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt wurde.

Abtretung von Forderungen

Es bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG zur Abtretung oder Verpfändung von gegen ihn gerichteten Forderungen. Die Aufrechnung von Ansprüchen ist nur mit ausdrücklicher Anerkennung des AG rechtskräftig möglich oder wenn diese rechtskräftig festgestellt wurden.

Weitergabe von Aufträgen

Der AN hat die Bestellung grundsätzlich selbst zu erfüllen. Eine Weitergabe des Auftrages, auch wenn der AN in eigenem Namen liefert, ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung statthaft.

SMA Tech GmbH & Co. KG

Galgenfeld 2
31737 Rinteln
Tel.: +49 5721 9370880

SMA Tech GmbH & Co. KG
Zweigniederlassung

Bahnhofstraße 21
31712 Niedernwöhren
Tel.: +49 5721 9370880

Bankverbindungen

Sparkasse Schaumburg

IBAN

DE97 2555 1480 0313 9899 72

BIC

NOLADE21SHG

Lieferung und Lieferzeit

(1) Versand und Lieferung erfolgen frei Haus und auf Gefahr des AN. Lieferort ist die Geschäftsadresse des AG oder ein von ihm angegebener Ort. Anfallende Kosten bezüglich Verpackung, Versicherung und Fracht werden vom AN getragen. Bei im Einzelfall auftretenden ab Werk Lieferungen ist der AN verpflichtet die für den AG günstigste Verfrachtung und richtige Deklaration zu veranlassen. Für Transportschäden haftet jedenfalls der AN.

(2) Der im Einzelvertrag geregelte Liefertermin ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der mangelfreie Eingang der Vertragsgegenstände am vereinbarten Ort oder die vorbehaltlose Abnahme durch den AG. Sobald der AN erkennt, dass ein Liefertermin oder die vereinbarte Qualität nicht eingehalten werden kann, hat er sich unverzüglich schriftlich mit dem AG in Verbindung zu setzen. Auf das Fehlen notwendiger, von uns beizubringender Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen zuvor mit angemessener Fristsetzung angemahnt hat.

(3) Hat der AN die Nichteinhaltung eines Liefertermins zu vertreten, ist der AG berechtigt Schadensersatz anstelle der Leistung zu verlangen. Hat er die Nichteinhaltung des Liefertermins nicht zu vertreten, kann der AG nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/ oder den Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen. Darüber hinaus stehen dem AG im Verzugsfall die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Annahme und Zahlung der verspäteten Vertragsgegenstände bedeuten nicht den Verzicht auf die Geltendmachung der aus dem Verzug entstehenden Ansprüche.

(4) Bei vereinbarten Konventionalstrafen für verspätete Lieferungen bleibt dem AG das Recht auf Rücktritt vom Vertrag sowie auf Geltendmachung weiterer Ansprüche unberührt.

(5) Ein Lieferschein mit exakter Angabe der Bezeichnung, Menge, Art, Gewicht, Größe, unserer Bestellnummer und des Bestelldatums ist der Lieferung beizulegen.

(6) Weicht die Lieferung von der Bestellung ab, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung nur teilweise annehmen. Darüber hinaus stehen ihm Schadensersatzansprüche zu, wenn Verschulden des AN vorliegt. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins aufgrund von höherer Gewalt, Streik Aussperrung, etc. hat der AG das Wahlrecht, ob er vom Vertrag zurücktritt oder ein neuer Lieferzeitpunkt und Lieferort vereinbart werden. Die entstehenden Mehrkosten trägt der AN.

(7) Der AN trägt bis zur Lieferung oder Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung. Eine Abnahme hat unverzüglich nach Erhalt oder Inbetriebnahme im Rahmen eines angemessenen Geschäftsganges zu erfolgen.

(8) Die Pflicht des AG ist es, die gelieferte Ware unverzüglich auf Menge und Typ im Vergleich zur Bestellung zu prüfen. Außerdem ist sie auf Transportschäden und äußerlich erkennbare Mängel zu untersuchen. Später auftretende Mängel können binnen einer Woche gerügt werden.

Gewerbliche Schutzrechte

Die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist, übernimmt der AN. Bei einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten verpflichtet er sich für die Länge der Geltungsdauer für Ersatz gegenüber dem AG und Dritten zu sorgen. Es ist dem AG in diesem Falle auch gestattet die erforderlichen Genehmigungen nachträglich vom Inhaber der Schutzrechte auf Kosten des AN zu erwerben.

Schutzvorschriften

(1) Unfälle sowie Beinaheunfälle, die sich auf dem Betriebsgelände des AG oder auf einer seiner Baustellen ereignen, sind dem AG durch den AN umgehend zu melden.

(2) Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, die aktuellen Vorschriften und Richtlinien vom Gesetzgeber, den Berufsgenossenschaften, dem VDE und den Aufsichtsbehörden sowie die zum Bestelldatum anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Das gilt besonders für die Punkte Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz.

(3) Kommt zwischen dem AN und dem AG ein Werk- oder Dienstleistungsvertrag zu Stande, insbesondere über die Erbringung von Bauleistungen, sichert der AN dem AG die vollständige Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmer- Entsendungsgesetz (AEntG), des Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie des IV. und VII. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV und SGB VII) zu. Insbesondere hat der AN seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn zu zahlen, die Beiträge an die Urlaubskasse, soweit er hierzu verpflichtet ist, ordnungsgemäß abzuführen sowie seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß nachkommt. Im Falle eines Verstoßes gegen eine oder mehrere der oben genannten Verpflichtungen, den der AN zu vertreten hat, stellt der AN den AG von sämtlichen, aus der Bürgerhaftung nach § 14 AEntG, nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG, nach § 28e SGB IV und

SMA Tech GmbH & Co. KG

Galgenfeld 2
31737 Rinteln
Tel.: +49 5721 9370880

SMA Tech GmbH & Co. KG
Zweigniederlassung

Bahnhofstraße 21
31712 Niedernwöhren
Tel.: +49 5721 9370880

Bankverbindungen
Sparkasse Schaumburg

IBAN
DE97 2555 1480 0313 9899 72

BIC
NOLADE21SHG

nach § 150 (III) SGB VII erwachsene Ansprüche frei. Des Weiteren ist es die Pflicht des AN sich zu versichern, dass auch die durch ihn beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher diesen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Somit stellt der AN den AG ebenso für Ansprüche resultierend aus einem Pflichtverstoß seiner Nachunternehmer oder Verleiher aus der den AG treffenden Bürgerhaftung nach § 14 AEntG, nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG, nach § 28e SGB IV und nach § 150 (III) SGB VII frei. Auf Verlangen des AG hat der AN die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen unverzüglich nachzuweisen. Diese Nachweispflicht hat er auch seinen Nachunternehmern oder Verleihern aufzuerlegen.

Sachmängelhaftung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 2 Jahre. Die Frist beginnt mit Lieferung bzw. Abnahme. Verweigert der AG die Abnahme berechtigterweise und der Vertragsgegenstand wird dennoch aus zwingenden Gründen in Betrieb genommen, beginnt die Verjährungsfrist erst mit einer späteren Abnahme. Die Hemmung einer Verjährung wird erst durch Mängelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung aufgehoben. Verursacht ein Sachmangel eine Betriebsunterbrechung, die länger als die Mängelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung anhält, wirkt die Hemmung bis zum Ende der Betriebsunterbrechung.

Produkthaftung

Die Kosten für Rückrufaktionen aufgrund eines fehlerhaft gelieferten Produktes trägt der AN. Außerdem stellt er den AG von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei, die aus Fehlern seines Produktes hervorgehen.

Erfüllungsgehilfe

Als Erfüllungsgehilfen gelten auch die Zulieferer des AN. Der AN ist nicht nur für seine eigenen Leistungen und Lieferungen verantwortlich, sondern auch für die seiner Erfüllungsgehilfen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht Ausschließlicher

Gerichtsstand ist der Sitz des AG, wenn der Lieferant nach HGB ein Kaufmann ist. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Es wird allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet.

Teilnichtigkeit

Rechtliche Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen führt nicht zu Nichtigkeit aller Vereinbarungen. Die nicht betroffenen Bedingungen bleiben unberührt. Gleiches gilt für

den Umgang mit etwaigen Lücken in diesen Geschäftsbedingungen.

Stand: 05/2023

SMA Tech GmbH & Co. KG

Galgenfeld 2
31737 Rinteln
Tel.: +49 5721 9370880

SMA Tech GmbH & Co. KG
Zweigniederlassung

Bahnhofstraße 21
31712 Niedernwöhren
Tel.: +49 5721 9370880

Bankverbindungen

Sparkasse Schaumburg

IBAN

DE97 2555 1480 0313 9899 72

BIC

NOLADE21SHG